

Die Verkaufsorganisation der SLM in Indien
=====Vorbemerkung:Die Zusammenarbeit zwischen dem SLM-Büro Bombay und dem Vertreter

Die Lokomotivfabrik besitzt in Bombay ein eigenes Büro, das in Indien als Swiss Locomotive and Machine Works, Bombay Branch, registriert ist. Durch die Registrierung wurde das SLM-Büro den indischen Gesetzen unterstellt, ähnlich wie das bei jeder indischen Firma der Fall ist. Aus dieser Unterstellung ergibt sich für das SLM-Büro die Steuer- und Buchführungspflicht. Obwohl unser Vertreter, die Firma Kaycee & Co. Ltd., formell Generalagent der Lokomotivfabrik in Indien ist, befasst sich doch das dem Vertreter angegliederte SLM-Büro hauptsächlich mit dem Verkauf der SLM-Fabrikate. Kaycee & Co. Ltd. unterstehen der Lokomotivfabrik in Winterthur, bzw. dem SLM-Büro Bombay als einem Teil des Winterthurer Stammhauses. Für seine Korrespondenz mit der indischen Kundschaft und dem Winterthurer Stammhaus verwendet das SLM-Büro Bombay einen eigenen Briefkopf, wodurch seine Selbständigkeit unterstrichen wird.

Die Arbeits- und Kompetenzverteilung zwischen Vertreter und SLM-Büro ist in den bestehenden Vertretungsabmachungen nicht starr geregelt. Sie hat sich aus der Übung heraus entwickelt und wurde den jeweiligen Erfordernissen angepasst. Die elastische Organisation erlaubt es, je nach Bedürfnis, Geschäfte durch den Vertreter oder aber durch Vermittlung des SLM-Büros zwischen dem Stammhaus und dem Kunden direkt zu tätigen. Gemäss schriftlicher Vereinbarung würde es dem Vertreter obliegen, die Buchhaltung zu führen. Tatsächlich stellt der Vertreter die notwendigen Angestellten und Einrichtungen zur Besorgung der Buchhaltungsarbeiten dem SLM-Büro Bombay zur Verfügung. Die Buchhaltung wird jedoch nach den Weisungen und unter der Verantwortung des SLM-Büro Bombay geführt.

Der Vertreter hat dem SLM-Büro Bombay Büro- und Lagerräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Er befasst sich sodann mit der Beschaffung von Anfragen, der Abgabe von einzelnen Offerten und der Verfolgung von Geschäften, sei es auf eigene Initiative oder auf Veranlassung des SLM-Büro Bombay.

Gemäss Brief SLM Winterthur vom 16. Juni 1936 hat sich der Vertreter damit einverstanden erklärt, dass die

gung in Kopie an Herren Dr. Sieglar (+ 1 Ex. f. Vert. Jan.)
v. Habel
Neller
Dr. Hbenz

am 20. 7 50

Gründung einer "private company", wie sie in den "outlines" vorgesehen worden war, auf unbestimmte Zeit verschoben wird. An die Stelle der privaten Gesellschaft tritt die Lokomotivfabrik, bzw. das SLM-Büro Bombay.

1) Name und Adresse des Vertreters:

Kaycee & Co. Ltd., 32, Nicol Road, Ballard Estate, Bombay

2) Rechtliche Grundlagen der Vertretung:

- a) Outlines of an agreement vom 16. September 1922 ² 324
- b) Brief Bombay Office an Kaycee vom 22. Februar 1933
- c) Brief SLM Winterthur an Kaycee & Co. Ltd., Lahore, vom 16. Juni 1936
- d) Brief SLM Winterthur an Kaycee Industries Ltd. vom 5. Oktober 1949
- e) Brief SLM Winterthur an Kaycee & Co. Ltd. vom 5. Oktober 1949
- f) Brief Kaycee Industries an SLM Winterthur vom 15. November 1949
- g) Brief Kaycee & Co. Ltd. an SLM Winterthur vom 15. November 1949
- h) Brief SLM Winterthur an SLM Bombay Branch vom 20. Oktober 1950 (MK 609)

(Die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Angaben basieren im weiteren auf mündlichen Auskünften der Herren Weber und Dr. Arbenz.)

3) Vertretungsgebiet:

Indian Union, Independent States

Dem Vertretungsgebiet gehören nicht an Burma, Ceylon, Afghanistan, Portugiesisch Goa, die französischen Kolonien in Indien, ferner Pakistan, welches letzteres Land zurzeit von Bombay aus mit Hilfe eines provisorischen Agenten, der in Karachi stationiert ist, bearbeitet wird. Geschäfte in den andern genannten Gebieten werden je nach Bedarf gleichfalls von der SLM Bombay Branch behandelt. Nepal gehört grundsätzlich nicht zum Vertretungsgebiet, wird aber faktisch als solches behandelt.

4) Vertretungsobjekte:

- a) Diesel- und Gasmotoren, Gaserzeuger
- b) Rotationskompressoren und Rotationsvakuumpumpen (exklusive Rotationskompressoren und Rotationsvakuumpumpen für Bremszwecke), Kreiskolbengebläse, Wasserringpumpen und deren Ersatzteile

Als Vertretungsobjekte sind ausdrücklich ausgenommen: Schienentriebfahrzeuge jeder Art und deren Ersatzteile.

5) Besondere Leistungen des Vertreters:

Der Vertreter verpflichtet sich, der Lokomotivfabrik ab 1. Januar 1933 1-2 Büroräume in Bombay (nach den ursprünglichen Abmachungen ebenso in Lahore, Delhi und Kalkutta) zu überlassen. Ferner stellt er die von den SLM-Ingenieuren benötigten Bürokräfte inklusive eventuelles technisches Hilfspersonal zur Verfügung. Dieses Büropersonal ist dem SLM-Delegierten unterstellt. Die Buchhaltung des SLM-Büros wird von dem von Kaycee & Co. Ltd. bezahlten Personal nach direkten Weisungen des SLM-Delegierten besorgt (monatliche Kontrolle durch das Revisionsbüro Ferguson & Co.). Kaycee & Co. Ltd. haben weder ein Kontroll- noch ein Einsichtsrecht. Die Bücher bleiben Eigentum der Lokomotivfabrik. Das Montagepersonal ist dem SLM-Ingenieur unterstellt und wird durch die SLM engagiert und entschädigt.

Es gehen zu Lasten des Vertreters: Bürokosten wie Mietzins, Saläre des von ihm zur Verfügung gestellten Personals, die von ihm verursachten Porti- und Telegrammspesen, ebenso Reiseauslagen des Vertreters und eventuell von ihm Drittpersonen zugesicherte Kommissionen.

Es gehen zu Lasten des SLM-Büro Bombay: Porti- und Kabelspesen für Briefe und Telegramme, welche vom SLM-Büro verursacht werden. Ferner sämtliche Unkosten, die den Verkehr des SLM-Büro Bombay mit Drittpersonen im Vertretungsgebiet betreffen. Falls das SLM-Büro Bombay die persönliche Intervention von Herrn Kishenchand bei der Verfolgung eines Geschäftes verlangt, gehen eventuell damit verbundene Kosten zu Lasten des Büros.

Vom SLM-Büro Bombay und dem Vertreter werden grundsätzlich gemeinsam getragen: Die Reise- und Repräsentation

tionskosten, welche durch die Verkaufingenieure der Lokomotivfabrik verursacht werden bei der Behandlung wichtiger Geschäftsfälle oder bei der Abklärung technischer Fragen. Sofern indessen der Vertreter Reisespesen dieser Art tragen soll, ist es Usus, dass seine vorherige Zustimmung zu dieser Spesenübernahme eingeholt wird. Die fraglichen Unkosten werden, wenn immer möglich, im Verkaufspreis eingeschlossen, womit eine Kostenteilung in Wegfall kommt. In der Praxis werden diese Spesen auch häufig vom SLM-Büro übernommen unter gleichzeitiger Reduktion der Kommission von Kaycee & Co. Ltd. auf 5-4 oder weniger %.

6) Konkurrenzverbot:

Kaycee & Co. Ltd. verpflichten sich, keine Firmen zu vertreten, die Erzeugnisse herstellen, welche von der SLM fabriziert werden (outlines lit. b). Die gleiche Verpflichtung gilt für Herrn Kishenchand persönlich wie auch für die mit ihm verbundenen Firmen (Brief SLM an Kaycee & Co. Ltd. vom 5. Oktober 1950).

7) Untervertretungen:

Kaycee & Co. Ltd. unterhalten eigene Filialen in Kalkutta, Delhi, Madras und Kampul (das SLM-Büro verfügt zusätzlich über eine direkte Vertretung in Rajkot für Saurashtra und Cutch, ferner in New Delhi für die Verfolgung von Regierungsgeschäften).

Der SLM-Delegierte kann auch, je nach Bedarf, weitere direkte Unteragenturen im Gebiet des Vertreters, aber nur mit dessen Zustimmung, ernennen. Für die Einstellung von neuen Untervertretern bedarf das SLM-Büro Bombay einer ausdrücklichen Bewilligung des Winterthurer Stammhauses.

Die Kommission für Untervertreter beträgt üblicherweise 5 %. Sie wird von Fall zu Fall festgesetzt.

8) Verkaufsrecht:

Der Vertreter ist im Rahmen der einleitend skizzierten Zusammenarbeit ausschliesslicher Verkaufsagent für Diesel- und Gasmotoren, Gaserzeuger sowie Rotationskompressoren und Vakuumpumpen. Die Lokomotivfabrik verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Vertreter 1-2 Verkaufingenieure

zur Behandlung der vorkommenden Geschäfte zur Verfügung zu stellen.

Sofern komplette Offerten SLM-Material und Fabrikate, die von Drittpersonen hergestellt werden, erhalten, und falls alsdann Kaycee & Co. Ltd. in Uebereinstimmung mit den mit Drittfirmen bestehenden Vereinbarungen gezwungen sind, in ihre Offerten Material aufzunehmen von Gesellschaften, deren Agent sie sind (z.B. Generatoren der Firma Marelli, Mailand), so steht es dem SLM-Büro Bombay frei, in solchen Fällen eigene Offerten einzureichen, wobei die Fremdfabrikate von irgendeinem Drittlieferanten stammen können. Ueber eine solche Geschäftsbehandlung hat sich das SLM-Büro jedoch rechtzeitig mit Kaycee & Co. Ltd. zu verständigen. Werden auf diese Weise Bedarfsfälle sowohl von der Lokomotivfabrik wie auch von Kaycee & Co. Ltd. verfolgt, so wird die Lokomotivfabrik für Kaycee & Co. Ltd. die vertragliche Kommission auf den SLM-Motoren einschliessen, während auf dem übrigen Material Kaycee & Co. Ltd. üblicherweise keinerlei Kommissionen erhalten. Das Recht der Firma Kaycee & Co. Ltd., Zubehör zu SLM-Anlagen wie Rohrleitungen, Riemenscheiben, Brennstofftanks etc. selbst zu liefern, beschränkt sich auf den Fall, dass Kaycee & Co. Ltd. ausnahmsweise gegenüber SLM als Selbstkäufer auftreten.

9) Rechtliche Stellung des Vertreters:

Kaycee & Co. Ltd. handeln grundsätzlich als Vermittleragenten ohne Inkassovollmacht. In Ausnahmefällen können Kaycee & Co. Ltd. als Selbstkäufer auftreten, z.B. wenn sie Motoren auf eigene Rechnung auf Vorrat bestellen.

10) Entschädigungen:

Die Kommissionssätze, wie sie anfänglich in den "outlines" festgelegt worden sind, wurden in einer neuen Abmachung mit Brief der SLM Winterthur an Kaycee & Co. Ltd. vom 16. Juni 1936 geändert. Danach beträgt ab 1. Januar 1936 die Verkaufskommission für Kaycee & Co. Ltd. einheitlich 10 % (früher 8 %). Die Kontrollkommission wird einheitlich auf 4 % festgelegt.

Für Fremdmaterial, soweit es sich bei diesem um Bestand- oder Zubehörteile zu SLM-Lieferungen handelt, die nach Angaben von SLM ausgeführt werden, z.B. Geländer,

Deckbleche, Brennstofftanks, Rohrleitungen etc., beträgt die Kommission im Maximum 10 %. Auf anderem Fremdmaterial, z.B. Generatoren, Elektromotoren, Apparaten etc., besteht grundsätzlich keine Provisionspflicht, da für solches Material Kaycee & Co. Ltd. eine Vertretung nicht besitzen. Eine Kommission auf solchem Material wird in der Regel für Kaycee & Co. Ltd. nur dann vorgesehen, wenn letztere das Geschäft direkt verfolgen, nicht dagegen dann, wenn SLM Bombay direkt an die Kundschaft offeriert und alle Akquisitionsarbeit selbst leistet, was in 90 % aller Fälle zutrifft.

Alle genannten Sätze können nach vorgängiger Fühlungnahme mit dem Vertreter reduziert werden. Die minimale Kommission beträgt pro Jahr 5000 Rupies (Brief SLM Winterthur vom 15. März 1948). Für die Zurverfügungstellung des go-down (Lagerraum) erhält der Vertreter monatlich zurzeit 50 Rupies. Die Kommission ist fällig und zahlbar nach Eingang der Zahlung des Kunden bei dem Stammhaus in Winterthur. Sie ist deshalb in Schweizerfranken geschuldet (Brief SLM Winterthur an SLM-Büro Bombay vom 20. Oktober 1950). Die Kommissionsabrechnungen werden periodisch in Winterthur erstellt.

Sofern die Organisation Kaycee & Co. Ltd. für die Verfolgung von Lokomotivgeschäften in Anspruch genommen wird, erhält sie eine von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung (vergleiche outlines lit. b). Durch die gelegentliche Verfolgung von Lizenzapplikationen in Delhi betreffend Bahngeschäfte entsteht Kaycee & Co. Ltd. kein Kommissionsanspruch.

11) Konsignationslager:

Der Vertreter hat für Räumlichkeiten, geeignet für eine billige und zweckmässige Lagerung der Ersatzteile, Sorge zu tragen. Die Lagerung selbst besorgt SLM Bombay, ebenso die Kontrolle über die Ein- und Ausgänge. Kaycee & Co. Ltd. haben keine Verfügungsgewalt über das Lager. Dessen Versicherung ist Sache der SLM. Das Ersatzteillager steht im Eigentum der Lokomotivfabrik (Entschädigung gemäss Ziffer 10).

12) Lizenzen:

Die Lokomotivfabrik ist berechtigt, Fabrikationslizenzen abzugeben.

13. Vertragsbeendigung:

Der Vertretungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Frist jederzeit durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

14. Verschiedenes:

Der in den "outlines" (Richtlinien für eine abzuschliessende Vereinbarung) erwähnte Vertretungsvertrag wurde bis jetzt nicht ausgefertigt.

Im Jahre 1948 ist die Vertretung auf Wunsch des Agenten von Kaycee & Co. Ltd. auf Kaycee Industries Ltd. übertragen worden. Anlässlich der Aufteilung von Britisch Indien erfolgte die Rückübertragung von Kaycee Industries Ltd. auf Kaycee & Co. Ltd. mit Wirkung ab 1. August 1949.

Das SLM-Büro Bombay

Das Büro besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, ist also rechtlich unselbständige Niederlassung der Lokomotivfabrik, untergebracht in den Büros des Vertreters. Das Büro schliesst die Lieferverträge unter dem Namen Swiss Locomotive and Machine Works, Bombay Branch, mit rechtlicher Wirksamkeit für das Stammhaus Winterthur ab. Der Verkaufingenieur der Lokomotivfabrik ist zu diesem Zwecke mit einer Spezialvollmacht (power of attorney) und Einzelunterschrift ausgestattet. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach dem zwischen ihm und der Lokomotivfabrik bestehenden Anstellungsverhältnis.

Das SLM-Büro schliesst in der Regel für sich die folgenden Kommissionssätze ein:

a) Dieselmotoren	4 %
b) Kompressoren	6 %
c) Lokomotivgeschäfte	gemäss Weisungen des Stammhauses
d) Ersatzteile	10 %
e) Fremdmaterial	2½-10 %

Obwohl das SLM-Büro Bombay in Indien keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, unterliegt es nach dem dortigen Recht der Steuerpflicht. Steuerbar ist der sogenannte steuerpflichtige Gewinn, der sich bis anhin nach dem folgenden Schema berechnete:

Bruttogewinn Büro Bombay

Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen Ankaufspreis der Lieferungen SLM Winterthur und dem Kundenverkaufspreis.

abzüglich

Kosten Büro Bombay

Saläre, Kommission Kaycee (und andere) etc.

Als Kosten gelten nicht: Steuern, ausgenommen Umsatzsteuern, ferner Kommissionen an Drittpersonen, wenn der Empfänger nicht genannt wird, Beiträge an Wohltätigkeitsinstitutionen, die nicht vom Staat anerkannt sind und andere nicht geschäftsmässig bedingte Ausgaben.

ergebend

Nettogewinn von Büro Bombay

abzüglich

Regiespesen SLM Winterthur

sogenannte Administration Charges, ca. 1 % vom Umsatz in Indien

zuzüglich

Gewinn der SLM Winterthur auf Indienverkäufen

(falls Verlust abzüglich eines solchen)

Verluste aus dem Vorjahr werden ebenfalls zur Verrechnung zugelassen.

Steuerfuss:

Zurzeit 6 Añas per Rupie (1 Rupie = 16 Añas).
Gilt für Gesellschaften.

Sofern das SLM-Geschäft in Indien mehr als 50 %
des ganzen SLM-Umsatzes beträgt, müsste eventuell
noch die in Winterthur ausbezahlte Dividende
versteuert werden.

19.2.51 Rr/GK